

Auf dem Weg zur Adelsrepublik. Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts

Nadir Weber

1. Einleitung – Das Adelsdekret von 1783

Am 9. April 1783 erliess der Grosse Rat der Stadt und Republik Bern folgendes Dekret: «Als dann megh und obere die heütigen veränderten zeitläuf in sorgfältige betrachtung gezogen, so haben hoch dieselben nach vorgegan- gener regimentischer reifer berathschlagung dem gemeinen wesen gedeyleich erachtet, festzusezen und zu verordnen, dass allen regimentsfähigen geschlechteren von Bern erlaubt und frey gestelt seyn solle, das beywort «von» ihrem geschlechtsnamen vorsezen zu können; mit befehl an die staats canz- ley und übrige bureaux, allen diesen geschlechteren, wann solches von ih- nen oder ihren nachkommen, es seye frühe oder spät, anbegehret wird, bemeltes praedicat beyzulegen.»¹

Sowohl bei zeitgenössischen Beobachtern als auch in der späteren Ge- schichtsschreibung stiess das so genannte Adelsdekret oft auf Unverständ- nis. Friedrich II. etwa bedachte den Entscheid des Grossen Rates mit dem spöttischen Kommentar, die Berner Burger hätten sich damit gleich selbst zu den Göttern erhoben: «Messieurs de Berne se sont déifiés.»² Die Selbst- nobilitierung erscheint also vordergründig als Ausdruck eines übersteigerten Selbstwertgefühls des Patriziats und Indiz für dessen moralischen und politischen Verfall. Der Entscheid von 1783 steht aber nicht für sich, son- dern markiert vielmehr den End- und Höhepunkt einer über hundertjähri- gen Entwicklung, in deren Verlauf die Titulaturen in Bern problematisiert, diskutiert und schliesslich umfassend reguliert wurden. In der Tendenz lief die Festlegung der Anredeformen innerhalb der Burgerschaft auf eine schrittweise Erhebung einzelner Gruppen, später aller regimentsfähigen Burger in den Adelsrang hinaus. Aus den «lieben und getreüwen Burgern» wurden bereits 1761 «Edelgebohrene Herren», die Beilegung des «von» er- schien so manchen Zeitgenossen lediglich als folgerichtiger Schritt.³

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, dass es sich bei der Titulaturen- frage im Bern des 18. Jahrhunderts keineswegs um eine Lappalie, sondern um eine hochpolitische Angelegenheit mit beträchtlichem Konfliktpotenzial handelte. Denn die Frage der richtigen Anrede war stets zugleich eine Frage

der gesellschaftlich-politischen Hierarchie. Ein zeitgenössisches Lexikon definierte «Titul» etwa als «gewisse Wörter oder Nahmen, welche in einer Bürgerlichen Gesellschaft eingeführet sind, damit sie zum Unterscheid der Personen und zur Ordnung in der Republic dienen, indem man daraus erkennen soll, wie ein jeglicher zu schätzen sei».⁴ Die Titulatur sollte also im Verständnis des Ancien Régime angeben, welchen Rang eine Person in der gottgegebenen und hierarchisch gedachten ständischen «Ordnung» einnahm und welche spezifische «Ehre» ihr zustand. Indem man eine Person oder eine Körperschaft auf eine bestimmte Weise titulierte, wurde so immer auch in actu symbolisch eine bestimmte gesellschaftlich-politische Ordnung hergestellt oder aktualisiert.⁵ Im späten 17. und im 18. Jahrhundert kam es zu einer steten Zunahme und distinktiven Verfeinerung der Anredeprädikate; die hergebrachten Titulaturen wurden damit zusehends entwertet. Weil die Verhältnisse immer unübersichtlicher wurden, begannen nebst obrigkeitlichen Kanzleien auch Privatpersonen, Titulaturenbücher zu führen, in welchen die zu erteilenden Anreden festgehalten wurden. Die allgemeine Titel-inflation nahmen die Zeitgenossen als Bedrohung für das gesellschaftliche Gefüge wahr; um in der Hierarchie nicht zurückzufallen, konnten sie sich dem «sozialen Überbietungsmechanismus» (Barbara Stollberg-Rilinger) aber nicht entziehen.⁶ Es musste daher einer souveränen Obrigkeit zukommen, die zeremonielle Rangordnung und die richtige Anrede zu regulieren und so zu gewährleisten, dass die gottgegebene Ordnung erhalten blieb.

Im Folgenden geht es darum, die Entwicklungen der Titulaturenfrage in der Republik Bern vor diesem Normenhorizont deutend zu verstehen und in ihrem Ablauf zu erklären.⁷ Mit Bezugnahme auf neuere Forschungsergebnisse zum frühneuzeitlichen Republikanismus und zur symbolischen Kommunikation in vormodernen Gesellschaften lässt sich der Denkraum rekonstruieren, innerhalb dessen den Mitgliedern des Grossen Rates die Beilegung des Prädikats «von» als durchaus folgerichtiger und notwendiger Entscheid erschien.

2. Politische Kultur zwischen Republikanismus und ständischer Distinktion

Ausgeprägter als andere reformierte Städteorte der Eidgenossenschaft zeichnete sich die politische Kultur Berns schon seit dem Spätmittelalter neben dem genossenschaftlichen durch ein stark aristokratisches Element aus.⁸ Bereits im 15. Jahrhundert galt ein Teil der neuen, ursprünglich auch aus dem Handwerkerstand entstammenden städtischen Führungsschicht als adlig, wobei dieser Adel meist nicht auf einer gesetzlichen Privilegierung, sondern auf einer De-facto-Anerkennung beruhte. Der Anspruch, als adlig zu

gelten, verband, ja konstituierte die politische Elite: «Zum Adel zu gehören blieb ein erstrebenswertes Ziel bis ins 17. und 18. Jahrhundert. Der Erwerb von Herrschaftsrechten, von Wappenbriefen und der Ehrgeiz, in alte Familien hineinzuhiraten, bildeten die Etappen der Nobilitierung. Adlige Kleidung und adliger Habitus schlossen sich an; im Idealfall gab der Ritterschlag der neuen sozialen Stellung die sakrale Weihe. Diese Abfolge wiederholt sich bei allen Familien, die zu Macht gelangten. Der Gegensatz von Adel und Bürger entpuppt sich dabei als Gegensatz von Adel und Nicht-Adel.»⁹ Wie noch zu zeigen sein wird, manifestierte sich dieser Gegensatz innerhalb der Burgerschaft auch in den Anredeformen. 1651 wurden 17 Geschlechter mit Adelsprädikaten, die übrigen ohne tituliert. Die Angehörigen der sechs allgemein dem alten Adel zugerechneten Geschlechter – die von Erlach, von Diesbach, von Wattenwyl, von Mülinen, von Bonstetten und von Luternau – erhielten 1669 zudem den Vorsitz im Kleinen Rat.¹⁰ Diese ständische Distinktion auch innerhalb der führenden Ratsgeschlechter barg ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial, gerade auch auf dem Feld der Titulaturen.

Zu berücksichtigen gilt es weiter den Gegensatz zwischen regimentsfähigen und effektiv regierenden Geschlechtern, der nicht nur ein latenter Konflikt um den Zugang zu Ressourcen, sondern auch um Ehre war. Insbesondere gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde – parallel zur Verengung des Patriziats auf etwa 80 Familien¹¹ – der Kreis der im Grossen Rat Vertretenen immer mehr als ein von der eigentlichen Burgerschaft getrennter, da nicht mehr von ihr hergeleiteter Herrschaftsstand, gesehen. 1682 erklärte der Grosse Rat, «dass der höchste gewalt und landtsherrliche souveraineté [...] zustehen und gebühren thue unss, den anfangs gedachten schultheissen, klein und gross rächten, genant die zweyhundert der statt Bern, also und dergestalten, dass ussert gott dem allmechtigen wir über unss niemand erkennen, auch umb unsere handlungen wir niemandt rechenschafft zu geben schuldig sind».¹² Der Schultheiss, die Klein- und die Grossräte bildeten also zusammen den Grossen Rat, der allein und absolut als souverän gegen innen und aussen auftreten konnte.¹³ Dass der Grosse Rat oder «Rat der Zweihundert» nicht als abstrakte Institution, sondern als personaler Herrschaftsverband gedacht wurde, zeigt sich besonders deutlich am oft verwendeten Begriff des «Stands». Mit ihm wurde im Bern des 17. und 18. Jahrhunderts sowohl das Staatswesen als Ganzes als auch der Grosse Rat und die Mitglieder des Grossen Rats bezeichnet.¹⁴ Diese drei Ebenen sind nicht als verschiedene Bedeutungen, sondern als Variationen derselben Vorstellung aufzufassen, nämlich dass ein begrenztes Kollektiv von Personen Herrschaft ausübt, den Staat im durchaus wörtlichen Sinne verkörpert. Angehöriger des Stands zu sein bedeutete eine besondere persönliche Qualität, die mit einem entsprechenden Anspruch auf Ehrerbietung einherging. Von der

Teilhabe an der Souveränität wurde – wie noch zu zeigen sein wird – etwa der Anspruch auf Adelsprädikate in der Titulatur abgeleitet. Auch daraus aber entstand ein Konfliktpotenzial, das diesmal entlang der Scheidelinie der regierenden und nicht regierenden Bürgerfamilien verlief.

Das 1682 formulierte Staatsverständnis steht in engem Zusammenhang zum Auftauchen des Begriffs der «Republic» und dessen weitgehenden Implikationen für die politische Kultur, wie dies Thomas Maissen eindrücklich nachgezeichnet hat.¹⁵ Früher als in anderen eidgenössischen Orten wurde in Bern die Souveränitätslehre von Jean Bodin rezipiert und Abschied genommen von der Vorstellung einer privilegierten Reichsstadt, die im übergeordneten Reichsverband ein de facto autonomes Dasein fristen konnte. Allmählich setzte sich damit eine Staatsauffassung durch, die ihre Legitimation nicht mehr aus kaiserlichen Privilegien, sondern letztlich aus der Fähigkeit zu eigener Gesetzgebung und Kriegsführung zog. Verhältnismässig früh war von der «Republic zu Bern» die Rede, ein Begriff, der für das neue Selbstverständnis steht: Ein nach innen wie aussen souveräner, also mit uneingeschränkter und letztlich exklusiver Gesetzgebungskompetenz ausgestatteter und völkerrechtlich von anderen Gewalten vollständig unabhängiger Freistaat. Insbesondere im diplomatischen Verkehr wurde nun auf die neue Terminologie peinlichst geachtet. So wurde nach einem protokollarischen Streit die Titulierung «schultheiss, klein und grossrät der stad und respublic Bern» für Schreiben nach und von aussen verbindlich festgesetzt. Das gewandelte Selbstverständnis drückte sich auch in der Staatsikonographie aus. Der Reichsadler entflog beim Umbau des Rathauses Ende des 17. Jahrhunderts endgültig der Selbstdarstellung; an seine Stelle traten allegorische Figuren wie etwa die «Berna», eine bewaffnete Jungfrau als Personifikation der Republik.

Die Selbstwahrnehmung als Republik beinhaltete auch spezifische Wertvorstellungen, die in einem Spannungsverhältnis zur distinktiven Kultur der höfischen Gesellschaft standen. Die Abgrenzung von der monarchischen Verfassung implizierte eine gewisse Gleichheit innerhalb des Herrschaftsverbands. So wurde mit verschiedenen Massnahmen – etwa den Losverfahren bei Wahlen zu Ämtern oder Aufwandsbeschränkungen – versucht, einer allzu starken Verengung und Abgrenzung der Elite entgegenzuwirken.¹⁶ Auch wurden spezifische am Gemeinwohl orientierte republikanische Tugenden als Voraussetzung für das Fortbestehen der Republik gesehen. Dazu gehörten etwa die Wehrfähigkeit, der Einsatz für das Gemeinwesen durch Partizipation an politischen Ämtern und die Zurückweisung von höfischem Luxus.¹⁷ Diese republikanischen Normen wurden zwar im 17. und 18. Jahrhundert insbesondere mit Bezug auf die antiken Vorbilder neu formuliert, standen aber durchaus im Einklang mit einer mehrere Jahrhunderte zurückreichenden kommunalen Tradition.¹⁸ Insbesondere

die oppositionellen Kräfte der nicht regierenden Bürger rekurrten auf genossenschaftliche Vorstellungen der spätmittelalterlichen Stadtgemeinde.¹⁹ Sowohl die Opposition als auch die Obrigkeit dachten «Gleichheit» jedoch nicht universell, sondern ständisch als ein durch Geburt zustehendes Recht. Die Frage, die sich im 18. Jahrhundert vor allem stellte und die auch im Rahmen der Titulaturendiskussion verhandelt wurde, war, ob diese Gleichheit nur für die Angehörigen des Stands oder doch für die ganze regimentsfähige Bürgerschaft zu gelten hatte.

3. Titulaturen zwischen Kanzlei- und obrigkeitlichen Regulierungsversuchen (1650–1730)

Parallel zur Festigung der innerstädtischen Ständeordnung und der Herausbildung eines neuen republikanischen Selbstverständnisses wurde die Frage der richtigen Anrede im Zeitraum zwischen etwa 1650 und 1730 zusehends zum politischen Problem. Während die Kanzlei die burgerlichen Geschlechter in Bezug auf die Anrede in vier Statusgruppen unterteilte und verschiedene Geschlechter versuchten, über den Erwerb von Adelsdiplomen in dieser Hierarchie aufzusteigen, folgte aus der Selbstwahrnehmung als «souveräne Republic» der Anspruch, diese Souveränität gegenüber den Untertanen und fremden Mächten über die Titulatur zu demonstrieren und die Verteilung der Ehre autonom zu regulieren.

Abstufungen nach Familienehre

Einen wichtigen Bezugspunkt für die Argumentation in der Titulaturenfrage bildete der knappe Ratsbeschluss von 1651, wonach ein grundsätzlicher Unterschied bestehe zwischen den nicht regimentsfähigen Hintersassen und den Bürgern und Patriziern.²⁰ Obgleich diese Formulierung später als Ausdruck der Gleichheit innerhalb der (regimentsfähigen) Bürgerschaft gedeutet wurde und so als Argument für gleiche Titel dienen sollte,²¹ wurde im gleichen Jahr im «Formular=buch» der Kanzlei eine Neuordnung der burgerlichen Familien zu abgestuften Titulaturen vorgenommen: Die sechs adligen Geschlechter waren demgemäss nicht mehr mit «Edelvest», sondern mit dem Titel «Wohledelvest» zu titulieren; eine zweite Gruppe von elf Geschlechtern, die vorher noch mit «Vest» titulierte wurde, hatte nun Anspruch auf das Prädikat «Edelvest», was der Anrede eines Junkers entsprach; eine dritte Gruppe von sechzehn Familien war nun mit «Vest» zu titulieren, für die übrigen galt weiterhin die Anrede «Unsere Lieben und Getreüwen Bürger». So verfügten nun zwei Gruppen von burgerlichen Geschlechtern in der Kanzleisprache über adlige Prädikate; die übrigen galten als normale Stadtbürger.²²

1. Gruppe: «Wohleldelvest»	2. Gruppe: «Edelvest»	3. Gruppe: «Vest»	4. Gruppe: «Liebe und Getreüwe»
von Bonstetten (1652) von Diesbach von Erlach von Luternau (1669) von Mülinen von Wattenwyl	von Gingins Graviset von Ligerz Lombach Manuel May Michel von Muralt Nägelin Steiger von Roll Tscharner	von Büren Dachselhofer Frisching von Graffenried Kilchberger (1684) Lentulus Morlot von Römerstuhl Sinner Stürler Thormann Tillier Willading Wurstemberger Wytttenbach Zehender	Übrige Regimentsfähige

Tabelle I Titulaturen der burgerlichen Geschlechter nach Statusgruppen (alphabetisch)
Quellen: Aufstellungen in StABE A I 726, 6–8 (1651) und 168–171; Rodt (wie Anm. 2), 60f. Die Titulierung mit «von» war zum Teil uneinheitlich; sie wurde im Falle der Geschlechter, die 1651 oder 1731 so titulierte wurden, übernommen, spätere Zuschreibungen dieses Prädikats dagegen nicht. Bei Geschlechtern, die nach 1651 diesen Rang erlangten, ist die entsprechende Jahreszahl in runden Klammern aufgeführt.

An dieser obrigkeitlich nie ausdrücklich verordneten, jedoch vorerst stillschweigend gebilligten Praxis der Kanzlei entzündete sich bald Kritik. Durch den «Exzess in den Titlen und deroelben Ertheilung sei under etliche Geschlechteren ein Amulation entstanden», berichtet Stadtschreiber Gabriel Gross in einem 1669 erstellten Gutachten zuhanden des Rats.²³ Da die «Burgerliche Einigkeit» dadurch in Gefahr gerate, solle sich doch künftig jeder mit der Anrede «Lieber und Getreüwer Burger» begnügen; Amtleute könnten allenfalls zusätzlich mit dem Prädikat «Ehram», Angehörige des Kleinen Rats mit «Ehrenvest» angesprochen werden.²⁴ Auf jeden Fall sei es die Aufgabe der Obrigkeit, diesen Entwicklungen Einhalt zu gebieten und mit einer klaren Regelung Ordnung im Titulaturenwesen zu schaffen. Der Vorschlag scheint keinen Anklang gefunden zu haben; jedenfalls kam es zu keinem obrigkeitlichen Erlass zur Regulierung der Titulatur. Die Frage blieb bei steigendem Problembewusstsein auch weiterhin ungeklärt. Ein von Schultheiss und Rat 1687 verlangtes Gutachten über die Frage, welche Titel den Kammern der Staatsverwaltung und den obrigkeitlichen Personen gebührten, scheint nicht erstattet worden zu sein; die Titulaturen blieben im Gegensatz zu den Wappen, die 1684 von allen regimentsfähigen Familien in

einem Stammbuch festgehalten und als unabänderlich dekretiert wurden, obrigkeitlich nicht geregelt.²⁵

Titulatur und Repräsentation

Es war insbesondere die Frage der Repräsentation der Republik gegen aussen und innen, die die Diskussion um die richtige Anrede am Laufen hielt. Der Status eines Völkerrechtssubjekts war in der Praxis der Aussenbeziehungen im Ancien Régime noch nicht zu trennen vom persönlichen Status des Repräsentanten; Adel galt als Voraussetzung für die Anerkennung der Souveränität.²⁶ Wollten die Berner Gesandten also die Republik würdig vertreten und auf gleicher Ebene verhandeln können, erforderte dies Adelsrang. Das Problem trat um 1700 deutlich hervor, wurde aber vom Grossen Rat jeweils nur ad hoc behandelt und nicht einer einheitlichen Regelung unterworfen. So ersuchte Venner Daxelhofer 1687 um eine Rangerhöhung für seine Gesandtschaft für die evangelischen Orte nach Frankreich. Der Stand beschloss, Daxelhofer für die Zeit der Gesandtschaft den «Character WohlEdelvest» zuzugestehen «von hiesigen Stands Ehr und Reputation wegen».²⁷ 1712 fragte Rudolf Fischer, welcher als Repräsentant der Republik Bern an den Reichstag in Regensburg geschickt wurde, ob er für diese Zeit mit «Edelvest» tituiert werden könne, «zumahlen solches auch in sein abhandene negotiation einfliessen thun». Anders als bei der Mission nach Frankreich gab der Grosse Rat dem Ersuchen jedoch nicht statt und belies den Gesandten bei der Anrede als «Lieber und Getreüwer Burger».²⁸

Das gleiche Problem stellte sich bei den Repräsentanten der Obrigkeit in den Untertanengebieten, insbesondere der Waadt. Mehrere Schreiben von Amtleuten gelangten an den Grossen Rat, in denen um eine Erhöhung der Titulatur gebeten wurde in der Sorge, die Autorität der Obrigkeit sei ansonsten beeinträchtigt. 1713 wurde im Grossen Rat nach einem Schreiben des Landvogts von Lausanne darüber diskutiert und die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Erhöhung der Titulatur für die Standespersonen zu erwägen sei: «Weilen nun und dann von dem höchsten Gwalt auss über den Adel unterschiedlicher Geschlechtern im W[elsch]=Land gesprochen worden, ob nit auch dermahlen zeit seÿn, dass der Schöpffer, so dergl. Ehren=geschöpff von seinen handen kommen lasset, auch seiner selbstn rechenschafft trage, damit nit nachwährts Er so wohl durch seine Geschöpff alls andern mit Verachtung angesehen werde.»²⁹ Der Stand wurde also souveräner «Schöpffer» und alleinige legitime Quelle der Vergabe von Ehre begriffen. Tatsächlich hatte man Ende des 17. Jahrhunderts begonnen, durch Kommissare den waadtländer Adel systematisch zu erfassen; die Zugehörigkeit zur Noblesse erforderte nun die explizite Anerkennung der bernischen Obrigkeit. Damit wurde ein klar abgegrenzter Adelsstand geschaf-



Abb. 1 Seit der direkten Inbesitznahme durch Bern um 1701 diente das Schloss Aubonne als Sitz der Landvögte. Das Berner Wappen symbolisiert den Souveränitätsanspruch der Republik über die einstige Adelherrschaft. *Aubonne: prächtig Schloss, Sitz des Landvogts. Kupferdruck 9 x 14 cm. Ursprungswerk: David Herrliberger, Neue und vollständige Topographie der Eydgenossenschaft, von David Herrliberger, Bd. 1. Zürich 1754. – Zentralbibliothek Bern, Sammlung Ryhiner Ryh 3220: 4D.*

fen, der sich weniger aus Gewohnheit und alten Rechten als vielmehr aus der Gnade der *LL.EE.* herleitete.³⁰ Auf die Frage der Rangerhöhung der obrigkeitlichen Repräsentanten fand sich aber keine Antwort. Der Grosse Rat verschob das Geschäft und beschloss lediglich, die Sache solle in einem Gutachten eingehender behandelt werden.

Vier Jahre darauf hielt der Grosse Rat zur «Bürgerlichen Geschlechter Gleichheit» grundsätzlich fest, dass das Gewähren eines besseren Titels für einzelne Geschlechter die «Distinction» aller anderen Familien zur Folge habe, was der bürgerlichen Gleichheit zuwiderlaufe.³¹ Dem Ansinnen nach einer höheren Titulatur der Amtleute wurde deshalb vorerst nicht stattgegeben. In einem Kommissionsgutachten zuhanden des Rats von 1724, verfasst und unterschrieben von Stadtschreiber Gabriel Gross (dem Jüngeren), wird kritisch vermerkt, dass «die hochheit der Republic auch auff deren Ehrenglieder redundieren thäte, ohne dass man mehrere Titel und hohe benamungen begehrt hätte».³² Den Gliedern des Stands sei allenfalls insgesamt der Titel «Edelvest» zuzugestehen; den Landvögten dagegen solle es zur Wahrung ihrer «Autoritet» reichen, ein «Glieder der Souverainitet» zu sein. Zu einer Änderung im Titulaturenwesen kam es weiterhin nicht.

Die Problematisierung der fremden Adelsdiplome

Nebst der Frage, wie die burgerlichen Geschlechter allgemein und jene des Grossen Rats im Besonderen zu titulieren seien, tat sich nach 1700 ein weiteres Diskussionsfeld auf. Einzelne Familien hatten sich vom Kaiser und dem König von Preussen Adelsdiplome ausstellen lassen, führten nun entsprechende Wappen und eine Titulierung als Ritter oder Freiherren.³³ Bei einem Blick auf die Geschlechter, die eine solche Standeserhöhung im Ausland erwarben, fällt auf, dass sie allesamt der dritten und vierten Statusgruppe in der Burgerschaft angehörten, also jenen, die in der Titulierung durch die Kanzlei nicht über adlige Prädikate verfügten. Der Erwerb von Adelsdiplomen stellte somit wohl den Versuch einiger Bürger aus dem Kreis der Minderprivilegierten dar, zu den privilegierten Familien ehrenmässig aufzuschliessen.

Dies erregte Unmut bei den anderen Geschlechtern, die sich in ihrer Ehre zurückgesetzt oder in ihrem Vorrang bedroht sahen. Zudem wurden die Standeserhöhungen durch fremde Mächte nun auch zusehends als Eingriff in die Souveränität der Republik wahrgenommen. 1721 verbot der Grosse Rat kraft seiner Stellung als «souverainer stand» die Annahme von durch Könige und Fürsten ausgestellten Titeln mit der Begründung, dass damit «nachtheilige influenzen und praticken» Eingang finden und dem «werthen vatterland verwirrung, schaden und gefahr zuwachsen möchte».³⁴

Fünf Jahre darauf sorgte ein von Maler Johann Grimm erstellter «Staats=Calender» für einiges Aufsehen. Das den «gnädigen Herren und Oberen» verehrte Werk führte die Familienwappen nicht nach dem obrigkeitlichen Wappenbuch, sondern grossteils nach ausländischen Adelsverleihungen.³⁵ Der Grosse Rat verbot dem Maler darauf, die Wappen weiter zu malen, und bekräftigte noch einmal das Verbot ausländischer Titel. Offenbar war auch dieser obrigkeitliche Regulierungsversuch nur begrenzt erfolgreich; jedenfalls tauchte die Frage der ausländischen Titel einige Jahre darauf wieder auf.

Bemerkenswert ist hierbei nicht der (seit jeher übliche) Erwerb von Adelstiteln durch burgerliche Geschlechter und ihr Versuch, dieses symbolische Kapital wirksam einzusetzen, sondern die Beharrlichkeit, mit der die Obrigkeit diese Praxis am Beginn des 18. Jahrhunderts zu unterbinden versuchte. Die Regulierungsbemühungen sind nur vor dem Hintergrund eines gewandelten Staatsverständnisses zu verstehen. Souveränität nach innen und aussen verlangte nun auch das Monopol auf die Zuteilung von Ehre. So entwickelte sich zusehends ein Zielkonflikt zwischen der behaupteten Souveränität des Stands und dem Bedürfnis einzelner seiner Glieder nach ständischer Distinktion, hinter dem sich auch ein Ehrkonflikt zwischen den An-

gehörigen der verschiedenen Statusgruppen innerhalb der Burgerschaft verbarg. Dieser Konflikt kulminierte 1730/31 im so genannten «Diplomatum= und Titulatur=Geschäft», in welchem die Frage der Anrede in davor unerreichter Ausführlichkeit diskutiert wurde.

4. Das «Diplomatum= und Titulatur=Geschäft» (1730/31)

«Es wird Unserer Posteritaet unverborgen bleiben, dass im 1730. Jahr in allhiesigem Regiment über nachfolgendes Geschäft eine Zweüung entstanden; welches um die Österliche Zeit dess 1731. Jahrs grosses Feür ausgebrochen, so da leichtlich einen allgemeinen Unruh unter der Burgerschaafft hätte erweken und den Untergang der Respublic nach sich zeüchen können, wan nicht durch Gottes Güte, kluge Rahtschläg die Oberhand genommen hätten, dardurch der Brand auf einmahl erschlöschen worden.»³⁶

Mit diesen einleitenden Worten beginnt eine handschriftliche Darstellung zum «Adel=Wappen u. Titulatur Geschäft» von 1730/31. Sie enthält im Wesentlichen Abschriften von Ratserlassen und Kommissionsgutachten, wie sie sich weitgehend identisch in mehr als zehn weiteren im Staatsarchiv und in der Bürgerbibliothek erhaltenen Abschriften finden.³⁷ Offenbar bewegte die Frage der Titulatur im Frühjahr 1731 die Gemüter derart, dass darin ein historisches Ereignis gesehen wurde, welches der Tradierung für die Nachwelt Wert war. Grund genug, im Folgenden etwas ausführlicher auf die Inhalte dieser Diskussion und ihren Zusammenhang mit Konfliktlinien innerhalb der Burgerschaft einzugehen.³⁸

Ins Rollen geriet der Stein durch eine Anfrage von Hercules Daniel von Tavel, Landvogt in Moudon, der begehrte, in obrigkeitlichen Schreiben inskünftig mit dem Adelsprädikat «Edelvest» tituliert zu werden. In einem gedruckten fünfseitigen Memorial führte er den Nachweis des Adels seiner aus dem Waadtland stammenden Familie; bereits im 15. Jahrhundert hätten seine Vorfahren die «quaestionierte Qualität» besessen und seien auch von der Obrigkeit schon entsprechend tituliert worden.³⁹ Der Grosse Rat wies den Landvogt an, sich einstweilen zu gedulden, und beschloss die Bildung einer Kommission, die die Frage einer generellen Erhöhung der Titulaturen in der Burgerschaft besprechen sollte. Einsitz in die Kommission nahmen massgebliche Angehörige des Stands, deren Familien aber alle nicht den ersten beiden Statusgruppen zugehörten – ein Umstand, der Einfluss auf den Inhalt des Gutachtens ausgeübt haben dürfte.⁴⁰ Der Sekretär der Kommission, Samuel Mutach,⁴¹ sammelte für die Behandlung systematisch alle obrigkeitlichen Erlasse der Vergangenheit und legte damit die Grundlagen nicht nur für die Besprechung in der Kommission, sondern auch für die Titulaturendiskussion in der Folgezeit. Immer wieder sollte von nun an auf die in einzelnen

Bänden versammelten Erlasse und Gutachten referiert werden; aus verstreuten Ad-hoc-Behandlungen wurde ein eigentlicher Diskurszusammenhang.

Die Frage der Titulatur für die burgerlichen Geschlechter

Die eingesetzte Titulaturen-Kommission erstellte im März 1731 ein Gutachten zur Frage, «wie ins Künftige etwas fixes und beständiges in ansehn der Titulatur, so von Stands wegen der Burgerschaft oder der Standsgliedern zu geben errichtet und eine gleichheit angeordnet werden könne».⁴² Zuerst wurde dabei festgehalten, dass die Kanzlei in der Praxis zwar die einen höher, die anderen tiefer titulierte habe, tatsächlich dies aber nie von der Obrigkeit gutgeheissen worden sei. Auch habe sich gezeigt, dass ein Teil der Burgerschaft über diese Ungleichbehandlung von Zeit zu Zeit «Missvergnügen bezeugt und ihrowegen remedur verlangt» habe. Insgesamt zeige sich also, «dass die materi der Titulatur vor dem höchsten Gwalt, alls demme alleinig zustehet, selbiges zu reguliren, gar niemahlen expressé tractiert» wurde. Es sei nun am ratsamsten für den «hohen Stand», die «allseitige Titulatur zu fixiren» und allen regimentsfähigen Burgern den «gleichen titul» zu geben. Begründet wurde dieser Vorschlag mit einer staatstheoretischen und historischen Argumentation, die die Gleichheit der regimentsfähigen Geschlechter betonte: Am 22. März 1651 sei der gesamten regimentsfähigen Burgerschaft «vor dem höchsten Gwalt auss» der gleiche Titel zugesprochen worden, nämlich «dass sie Patricien Burger seyen». So könne in der Vergangenheit auch in Sachen der Titulatur eine «durchgehend allgemeine gleichheit beobachtet werden», die es beizubehalten gelte. Diese Gleichheit sei «das fundament und grundseül aller Republicquen»; sei sie nicht mehr gewährleistet, drohe der Untergang des Staatswesens.

Die Möglichkeit, ja Notwendigkeit und Pflicht, die Titulaturen zu regulieren, wurde damit explizit und ausschliesslich dem Stand als «höchstem Gwalt», als Inhaber also der Souveränität zugeordnet. Die Verleihung von Titeln, sonst Vorrecht des Kaisers und von Königen, wurde nun allein von der Republik Bern in Anspruch genommen. Die republikanische Gleichheit stellte dabei den Grundwert dar, nach dem sich die Titulaturenordnung auszugestalten hatte.

Der Anspruch auf Regulierung der Titulatur blieb unumstritten; gegen den inhaltlichen Vorschlag der Kommission indes regte sich Widerstand. In der Ratssitzung vom 31. März 1731, in welcher das Gutachten vorgestellt wurde, kam der Grosse Rat zu keinem Entscheid, sondern wies die Kommission an, ein zweites Gutachten zu erstellen, welches auch die Frage der ausländischen Adelsdiplome diskutiere. Auf den Inhalt der geäusserten Kritikpunkte am Kommissionsgutachten kann indirekt über ein Memorial geschlossen werden, welches unmittelbar auf das Gutachten antwortete und



Ehrevbietiges
MEMORIALE
 Des Landvogts von Tavel, in seinem
 und seiner Gebrüderen Namen.



S müssen die Gebrüdere de Tavel nicht ohne Betrübnuß vernehmen, wie vielerley ungleiche Reden in dem Publico fallen, ansehend ihre Titulatur, welcheren halb sie sich bey ihrer Gnädigen Obrigkeit niemahlen angemeldet hätten, wann es nicht zu thun wäre, um ein Hochobrigkeitlich Patent, in welcher die Betittlung, oder aber die Obmission derselben eine authentische Decision mitbring, für sich und ihre Nachkommen.

Gleichwie es nun unbesonnen wäre, aus einem ehrgeizigen Gemüth etwas Neues zu begehren, so wäre hingegen auch schmerzhafft, und ist Keinem zu verargen, dasjenige beybehalten zu trachten, was seit etlichen Seculis von Vatter auff Sohn einem angebohren; Wird also verhoffentlich niemand in üblein ausdeuten können, wann obgedachte Gebrüdere de Tavel sich bemüßiget glauben, ihre dißohrtige Begründnuß gegenwärtig vor Augen zu legen, durch eine kurze Erzählung ihrer Descendenz, worüber aber voraus zu einem ehrevbietigen Bericht dienen kan.

1. Daß Megghm. die Nächt den 26ten Junij 1703. dem Herr Landvogt von Tavel seligen aufferlegt, lediglich seine Filiation zu beweisen von Roulet de Tavel har, so Anno 1424. Bischofflicher Landvogt zu Lausanne ware, mithin angenommen ist, daß
 2
 selbi-

Abb. 2 In dieser Denkschrift legte Landvogt Hercules Daniel von Tavel den Berner Grossräten dar, weshalb er und seine Familie Anrecht auf die Titulatur «edelvest» hätten. Ehrevbietiges Memoriale des Landvogts von Tavel [Frontispiz]. – BBB, Mss. h.h. II, 7, f.3.



Abb. 3 Landvogt Hercules Daniel von Tavel stammte aus einer jener waadtländischen Familien, die im 17. Jahrhundert die Aufnahme ins Berner Patriziat gefunden hatten. Den Anspruch auf die adlige Titulatur begründete er mit der Herkunft seiner Familie aus dem Ritterstand. *Herkules D. von Tavel (1685–1766), um 1720. Künstler unbekannt. Öl auf Leinwand. BBB, Neg. 513. – Depositum der Familie von Tavel im Schloss Jegenstorf.*

den Vorschlag der Kommission zur Einführung einer allgemein gleichen Anrede zurückwies. In dieser von näher zu bezeichnenden «gehorsame[n] Bürgern und Stands=glieder[n] an die Hochgeachten Gnädigen Herren und Oberen» gerichteten Schrift wurde ebenfalls die bürgerliche Gleichheit als Grundwert hervorgestrichen, doch im Wesentlichen als Gleichbehandlung in

«Standts=Policey oder Civil=sachen» und Gewährleistung einer möglichst breit gestreuten Verteilung der «Beneficia» verstanden.⁴³ Daraus konnte nach den Memorialisten nun nicht auf ein Recht auf die gleiche Titulatur geschlossen werden. Es sei «irrig» anzunehmen, «dass ein Jeder Mitbürger in gleichem ansehen, als der anderen seyn, und respectu der eiteln Titulatur in der Paritéte stehe, oder dass einer nicht Fürnemmer oder Edler als der Andere angesehen und gehalten werde». Vielmehr sei die Geschichte Berns gerade dadurch gekennzeichnet, dass seit Anbeginn «die Bürger und Einwohner derselbigen in Adenlichen und Bürgerlichen Geschlechtern und handwerken bestanden; und nachdem sich von zeit zu zeit noch mehrere der Einten und Anderen dahin gesezt, so hat ein jeder seinen rang und ansehen so weit behalten, biss endlich den Einten und Anderen der Vorsiz im Kleinen Raht und etwelche Titulatur in mehrerem oder minderem gegeben oder zugelassen worden».⁴⁴ Diese den «meritirten geschlechteren gegonte Distinction» habe der Republik keinen Schaden gebracht, sondern im Gegenteil Ruhe und Frieden ermöglicht. Die «jezigen Bewegungen» in der Burgerschaft seien durch die fremden Adelsbriefe verursacht, die einige Familien erworben hätten und sich dadurch ohne Verdienst um die Republik «über ihre Mitbürger auszuswingen in sinn gefasset». Wenn man nun tatsächlich allen regimentsfähigen Bürgern adlige Prädikate zugestehe, würden aus ihnen «anstatt Edle Herren nur Homines Ridiculos» gemacht.⁴⁵ Auch könnten die Handwerker dann ihre Profession nicht mehr ausüben, da diese mit dem der adligen Lebensführung nicht vereinbar sei; das Handwerk werde in «miss=Credit und Verachtung gerahten, dass Viele hunger leiden, der Oberkeit und denen Gesellschaften auf den halss fallen» – dies zum Schaden der ganzen Republik. Deshalb sei von einer «remedur» abzusehen, stattdessen aber das Verbot ausländischer Adelsdiplome von 1721 und 1726 zu bekräftigen.

Insgesamt vertreten die Verfasser des Memorials also eine andere politische Ordnungsvorstellung als die Kommission, gemäss der auch in der Republik die ständische Distinktion besonders verdienter Familien von den übrigen Gliedern legitim, ja für Stabilität und Frieden notwendig ist. Handwerker sind nicht dazu vorgesehen, Adelsprädikate zu führen. Patrizier sind in dieser Sicht nicht alle Bürger, sondern diejenigen, die Anteil am Regiment haben; das Vorhandensein einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Adel und Burgerschaft macht in dieser Sichtweise die «aristokratische» Republik Bern gerade aus.⁴⁶ Diese Argumentation und die implizite Befürwortung der bisherigen Praxis, die in der Titulatur die Burgerschaft in vier Gruppen teilte, lässt vermuten, dass die Verfasser des Memorials Angehörige der positiv privilegierten adligen Geschlechter waren.

Die Kommission erstellte am 5. April ein weiteres Gutachten, in welchem nebst der neu behandelten Frage der Adelsdiplome auch die Frage einer gleichen Titulatur der Burgerschaft noch einmal überdacht wurde.⁴⁷ Die



Abb. 4 Samuel Mutach prägte den Verlauf der Titulaturenfrage in Bern wesentlich mit. Nach seiner Tätigkeit als Sekretär in der Titulaturenkommission 1730/31 sorgte er als Staatschreiber bis 1749 für die Umsetzung der neuen Anredenordnungen. Daneben verfasste er mehrere Titulaturen- und Zeremonialbücher für den Kanzleigebrauch. *Samuel Mutach* (1690–1761), 1749, *Künstler unbekannt*, Öl auf Leinwand. BBB, Neg. 3332. – Privatbesitz.

Kommissionsmitglieder hätten zwar befunden, dass der Bürgerschaft der Titel «Edel» durchaus zu gönnen sei. Jedoch könne durch eine generelle Erhöhung in den Adelsstand ein Nachteil für die Stadt entstehen, da dann niemand mehr ein Handwerk ausüben wolle und so schliesslich Armut über alle kommen würde. Ausserdem würde die Republik mit so zahlreichem Adel

«in und aussert Lands verächtlich und zum gespött zu werden risquieren» und bei fremden Potentaten ein «seltsammes aufsehen» erregen, wenn sie zugleich deren Adelsdiplome verbiete. Deshalb sei die Kommission nun zum Schluss gekommen, dass es ratsamer sei, nur den Standesgliedern und sonst beim Staat Bediensteten das Prädikat «Edelvest» zu gönnen. Diese Titulierung solle aber nur für ihre Person, nicht für die Angehörigen gelten, denn auch weiterhin sollten alle Bürger gleichermaßen als «patricien tractiert» und kein Unterschied zwischen den Geschlechtern eingeführt werden.

Der Grosse Rat entschied schliesslich am 7. April, in der Frage «General=Titulatur» von einer Neuordnung abzusehen.⁴⁸ Auch wenn 1731 keine Neuordnung des Titulaturenwesens beschlossen wurde, waren doch die für die folgende Diskussion wesentlichen Alternativen aufgezeigt: Die Beibehaltung und Fixierung der Unterteilung der Bürgerschaft in vier Statusgruppen; die Einführung einer gleichen Titulatur für alle regimentsfähigen Bürger, die diesen aufgrund der Möglichkeit, Anteil an der Souveränität zu erlangen, zustand, oder schliesslich die Erhebung nur der Angehörigen des Stands als eigentliche Teilhaber dieser Souveränität in den Adelsrang.

Das Verbot fremder Adelstitel

Neben der Frage der Titulatur der Bürger wurden 1731 auch die ausländischen Adelsdiplome von neuem diskutiert. Im bereits zitierten Memorial galten sie nicht nur als Hauptursache für die «Bewegungen» innerhalb der Bürgerschaft. Bedenklich erschien auch, dass «deren Inhalt über diss noch also beschaffen, dass selbige mit den eÿden und pflichten, mit welchen ein Jeder dem hohen Stand zugethan ist, schwärlich bestehen könne».⁴⁹ Der genaue Inhalt der Diplome sollte nun untersucht werden. So mussten alle Familien, die solche nach 1684 – dem Jahr der Wappenordnung – erworben hatten, die Adelsbriefe der Kommission vorweisen; diese erstellte davon Abschriften und kommentierte jedes der insgesamt acht eingereichten Diplome einzeln.⁵⁰ In den Adelsbriefen des Kaisers und des preussischen Königs wurden die Inhaber jeweils mit «von» tituliert; bisweilen wurde auf eine adlige Genealogie hingewiesen und das Familienwappen mit entsprechenden Symbolen versehen. Im Gutachten kam die Kommission zum Schluss, dass insbesondere die kaiserlichen Diplome so formuliert seien, dass sie «eine gewisse Subjection und Dependenz von dem Reich» implizieren würden, da darin der Kaiser die Berner Bürger als «Liebe getreue Unterthanen in höheren stand seze; und Consequenten sie darunter auch zu zellen scheine».⁵¹ In den kaiserlichen Adelsdiplomen wurde also die Gefahr gesehen, dass damit der Anspruch Berns auf Geltung als souveränes Völkerrechtssubjekt unterminiert werden könnte.



Abb. 5 Die Nobilitierung sollte den Berner Gelehrten für seine wissenschaftlichen Leistungen ehren und an den Göttinger Landesherrn binden, widersprach jedoch dem Selbstverständnis der bernischen Stadtrepublik. Albrecht von Hallers Adelsdiplom mit kaiserlichem Siegel, ausgestellt 1749 durch die Hofkanzlei in Wien. Burgerbibliothek Bern, Nachlass Albrecht von Haller 131. – Original in Privatbesitz.

Problematisch erschien zudem an den Adelsbriefen, dass diese nicht nur auf Personen, sondern auch auf deren Geschlechter ausgestellt waren; würde man dies stillschweigend dulden, könne es sein, dass diese Familien «sich über ihre Mitbürger unbegründet überheben könnten». Aus diesen Gründen empfahl die Kommission, dass diese Diplome zwar nicht generell zu verbieten seien, doch weder im Innern noch im Ausland bei Strafe gegenüber anderen Burgern zur Höherstellung gebraucht werden dürften.

In den bisher analysierten Quellen wurde immer wieder implizit oder explizit auf ein Konfliktpotenzial hingewiesen, das der Frage insbesondere ausländischer Adelsdiplome in Bezug auf die Bürgerschaft innewohnte. Wie ernst ist etwa die eingangs zitierte Aussage zu nehmen, es sei 1731 ein «groses Feür ausgebrochen, so da leichtlich einen allgemeinen Unruh unter

der Burgerschaft hätte erwecken und den Untergang der Respublic nach sich zeichnen können»? Offenbar war es zu Unmutsbekundungen innerhalb der Burgerschaft gekommen. Elemente dieser Kritik können dem Spottgedicht entnommen werden, das ein Anonymus dem Landvogt in Romainmôtier zuschickte und welches unter der Hand verbreitet wurde.⁵² In einem mit «Joseph Bugerdicius» signierten Begleitschreiben weist sich der Verfasser als Angehöriger der «anderen Gemeine[n] Burger (wie man Uns nennet)» aus und erklärt, seine Verse sagten nichts anderes aus, «als dass ein Zehrend Feüer in unseren Aderen ist, welches Uns auffrisset, allweil wir sehen dass man sich so auff den Conto der Burgerlichen famillien divertiret, und Sie so augenscheinlich zu tünken practiciret».⁵³ Im Gedicht – übertitelt mit: «Adels= Brieff für die neüw geadelte Burger zu Bern»⁵⁴ – wird beklagt, dass das Streben nach Adel den Frieden in der Burgerschaft störe, denn «zu viel Adel in dem Staadt / bringet zank, zwischt und Verwirren».⁵⁵ Für den falschen «Adels=wahn» flösse viel Geld aus dem Land; lasse man die «neüw geadelten Burger» gewähren, drohe der Republik Ungemach. Daher gelte es: «Den Anfängern muss mann wehren, in wohlbestellter Republic, / die missbräuche muss mann stöhren, / grad im ersten augenblik, / sie in der geburt ersteken, / ehe sie eingerissen sind; / dere Ellteren muss mann schrecken / alls dess gemeinen Wesens Feind.»⁵⁶

Festgehalten werden kann also, dass die Frage der ausländischen Adelstitel nicht nur Implikationen aufwies, die mit dem Verständnis als «souveräne Republic» unverträglich waren, sondern auch ein Konfliktpotenzial innerhalb der Burgerschaft barg. Kritisiert wurden die neu erworbenen Titel sowohl aus dem Umfeld der Elite innerhalb des Stands als auch von Seiten der nicht am Regiment beteiligten Burger. Dies aus unterschiedlichen Gründen. Hatten die führenden Familien, insbesondere die sechs adligen, ein Interesse daran, ihren Vorrang an Ehre zu behaupten, wurden die Nobilitierungen von den Ausgeschlossenen als weiteres Indiz für die stets fortschreitende Abschliessung des Patriziats betrachtet. Allgemein erschien der Versuch, seine ständische Lage über den Kauf von Adelsbriefen im Ausland zu erhöhen, als illegitim und mit den republikanischen Tugend- und Gleichheitsvorstellungen nicht vereinbar.

Der Beschluss des Grossen Rats in der Frage der ausländischen Adelstitel fiel unter diesen Vorzeichen deutlich im Sinne des Kommissionsvorschlags aus: Mit «Einhählem Mehr» wurde entschieden, dass auswärtige Diplome, Titel und Namensbezeichnungen im bernischen Territorium «keine Krafft noch gültigkeit» haben sollten und im Ausland gegenüber anderen Berner Burgern nicht als Distinktionsmerkmal gebraucht werden dürften.⁵⁷ Die Namen und Wappen hatten sich unter Androhung einer Strafe von hundert Gulden nach dem Beschluss von 1684 und dem Wappenbuch von 1717 zu richten.

Die Regelung hatte fortan Bestand und liess keinen Spielraum für Ausnahmen offen, wie etwa der Fall Albrecht (von) Hallers zeigt: Der umworbene Universalgelehrte war – durch den englischen König und Fürsten von Hannover Georg II. vermittelt, der Haller in Göttingen behalten wollte – 1749 samt seiner Familie von Kaiser Franz in den Reichsadelsstand erhoben und mit einem neuen Familienwappen versehen worden.⁵⁸ Der Grosse Rat behandelte den Fall in der Sitzung vom 30. Januar 1750 und hielt fest, dass der Adels- und Wappenbrief dem Entscheid vom 13. April 1731 zuwiderlaufe. Folglich wurde beschlossen, dass Haller zwar den Brief als Gnaden- und Gunstbeweis annehmen möge, «selbiges aber Allhier in Land ausser Krafft seyn, Aussert Lands dann Er sich dessen gegen seine Mitbürger zu keinen Zeithen zu Gebrauchen haben solle».⁵⁹

5. Obrigkeitliche Ordnung und Erhöhung der Titulaturen (1731–1783)

Zwischen 1731 und 1783 wurden die Titulaturen auch im Innern zusehends reglementiert. Es entstand eine umfassende Titulaturenordnung für staatliche Ämter und Stellen; die Anreden wurden generell erhöht. Bei genauerem Hinsehen offenbart sich dabei eine Richtungsänderung in der Jahrhundertmitte. Waren bis 1749 nur Angehörige des Stands mit Adelsprädikaten versehen und so die ständische Distinktion zu den nicht regierenden Geschlechtern erhöht worden, wurde ab 1761 die ganze regimentsfähige Bürgerschaft gleichermassen in den Adelsstand erhoben. Auf mögliche Ursachen für diesen Umschwung gilt es im Folgenden ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die Erhöhung und Reglementierung der Titulaturen im Stand

Einige Jahre nach dem «Titulatur=Geschäft» sah man sich erneut veranlasst, ein Gutachten zur Regelung der Titulaturen zu erstellen. 1737 ersuchte der Lausanner Landvogt Magran die Obrigkeit, die Kanzlei anzuweisen, ihn in amtlichen Schreiben mit «Edelvest» zu titulieren. In einem ausführlichen Gutachten ging die Vennerkammer der Frage nach und holte dabei aus zu einer längeren staats-theoretischen und historischen Erörterung: Wieder wurde auf die Gleichheit als «Basis der Glückseligkeit» in der Republik verwiesen; allein die Tugend, «der Eÿver sich umbs VatterLand verdient zu machen», könne der Weg sein, Vorrechte zu erlangen.⁶⁰ Schliesslich schlug die Vennerkammer vor, den Titel «Edelvest» nicht nur Magran, sondern allen regimentsfähigen Bürgern «ex plenitudine potestatis zu gestatten und beÿzulegen, und also wie in der klugen Venetianischen Respublic allen denjenigen, so das Regiments=Recht geniessen, die gleiche Titulatur gebrauchen

lassen».⁶¹ Wie im Kommissionsgutachten von 1731 wurde damit angeregt, alle regimentsfähigen Bürger mit Adelsprädikaten zu versehen. Der Republik Venedig, die im diplomatischen Zeremoniell des 17. und 18. Jahrhunderts den höchsten Rang unter den Republiken aufwies und entsprechend als nachahmenswertes Beispiel galt, wurde nun auch im Bereich der Ausgestaltung der Titulaturenordnung eine Vorbildfunktion zugesprochen. In Venedig wurden alle politisch vollberechtigten Bürger als «homines nobiles» angesprochen und verfügten damit grundsätzlich über den gleichen adligen Rang, formierten also eine «Adelsrepublik».⁶² Souveränität nach aussen und Gleichheit im Rang nach innen sollten nach der Vennerkammer auch die Pfeiler des bernischen Staatswesens sein. Doch auch ihr Vorschlag einer Neuordnung der Titulaturen blieb einstweilen folgenlos.

Im Jahr 1744 wurde vernommen, alt Landvogt Thormann von Grandson habe sich jeweils mit dem Prädikat «Noble» titulieren lassen. In der Sitzung vom 20. Mai behandelte der Grosse Rat die Angelegenheit und entschied nicht nur, das Verhalten des Landvogts nachträglich zu legalisieren, sondern wies die Kanzlei auch an, sich inskünftig in allen «Acta», die unter «Stands Inssigel» für Landvögte und Gesandte im Ausland ausgefertigt würden, der Anrede «Edelvest» zu bedienen.⁶³ Da dies eine vergleichsweise eher bescheidene Titulatur war, die zudem nur unter bestimmten Umständen ausgestellt wurde, fragte schon drei Jahre später ein Landvogt in einem Schreiben an die Obrigkeit weitergehend, warum nicht gleich allen Amtleuten gleichermaßen eine Titulatur erteilt werde, die «der Dignitet dess hohen Stands gemäss wäre».⁶⁴ Tatsächlich entschied darauf der Grosse Rat, dass allen Amtleuten – sofern sie dem Stand angehörten – nun eine «gleiche und mehrere Titulatur» zugelegt werden sollte: In Schreiben sollten sie zukünftig durchgehend mit «WohlEdelgebohrner, Lieber und getreüwer

Körperschaft	Titulatur
Kleiner Rat	Hochwohl gebohrne etc. Gnädige Herren.
Kriegsrat/Geheimer Rat	Wohlgebohrne, Hoch gebietende Herren.
Kleiner und Grosse Rat	Hochwohlgebohrne Gnädige Herren und Obere.
Vennerkammer	Wohl gebohrne, Hoch geachte Herren.
Kammern, die von einem Mitglied des Kleinen Rats präsiert werden	Wohlgebohrne, WohlEdelgebohrne, Hochgeehrteste Herren.
Kammern, die von einem Mitglied des Grossen Rats präsiert werden	WohlEdelgebohrne, Hochgeehrte Herren.
Schulrat und Chorgericht	Wohl gebohrne und WohlEdel gebohrne, WohlEhrwürdige und Hochgeehrteste Herren.

Tabelle II Titulaturenordnung von 1749. *Quelle: Mandatenbuch der Stadt Bern Nr. 17 (1745–1749), 2.1.1749 (auch in RQBE I/ V, 737f.).*

Zuschriften annehmen werden, die nicht nach solchem praescripto in aller Gezimmenheit verfasst seyn werden».⁶⁸ Für alle Räte und Kammern war nun klar definiert, wie die richtige Titulatur in der Adresse, der Anrede, im Kontext des Briefs und in der Unterschrift zu lauten hatte. Der Kleine Rat etwa war mit «Hochwohl gebohrne etc. Gnädige Herren», der Geheime Rat mit «Wohlgebohrne hochgebietende Herren», die Vennerkammer mit «Wohl gebohrne, Hoch geachte Herren» zu titulieren. Die Ehrerbietung, die einer Behörde entgegenzubringen war, war abhängig von der Ehre ihrer Mitglieder, was sich an der Anrede der Standeskammern deutlich zeigt. So waren Kammern, die von einem Mitglied des Kleinen Rats präsiert wurden, mit «Wohlgebohrne, WohlEdelgebohrne, Hochgeehrteste Herren» anzuschreiben, solche, die ausschliesslich aus Grossräten bestanden, nur mit «WohlEdelgebohrne, Hochgeehrte Herren». Nicht die Institution selbst, sondern die soziale Qualität ihrer Mitglieder entschied also über die Titulatur. Durchgehend wurden jedoch alle Mitglieder des Stands mit Adelsprädikaten versehen. Grossräte waren zumindest «WohlEdelgebohren». Wer Anteil hatte an der Souveränität, galt damit als adlig; die Höhe des Amtes im Dienste der Republik diente als Massstab für die zustehende Standesehre. Damit schlossen innerhalb des Stands die minderprivilegierten Statusgruppen zu den adligen Geschlechtern auf; diese konnten ihren Vorrang in der Anrede lediglich noch über den Sitz im Kleinen Rat wahren.

In der Selbstadelung des Stands lag aber auch eine Problematik. Die nicht im Grossen Rat vertretene Burgerschaft war nun rangmässig klar vom Rats-Patriziat geschieden und die Ausschliessung vom Regiment so symbolisch noch zusätzlich verdeutlicht. Schon die zeitliche Koinzidenz der neuen Titulaturenordnung mit der «Henziverschwörung» von 1749 lässt die Frage auftauchen, ob sich allenfalls ein Zusammenhang zwischen der Zunahme der Spannungen innerhalb der Burgerschaft und dem geschilderten Entscheid finden lässt.

Tatsächlich lautet in den «Observationen» von Emanuel Fueter ein Anklagepunkt gegen die Angehörigen der illegitim errichteten «Oligarchie», sie hätten 1748 «Sich selbst zu Edlen gemacht, und fürstliche Titulaturen angenommen, wodurch Sie ihre Venetianische Regierung in diesem frey seyn sollenden Land an tag gelegt».⁶⁹ Und Samuel Henzi schrieb in seiner Denkschrift: «Auch hat der Grosse Rath im Jahr 1747 sich selbst einen adelichen Rock angezogen, welches den Zweck hat, ein venetianisches Patriziat einzuführen und mit der Zeit diesen Nobili die Souveränität von der Wiege an zuzueignen.»⁷⁰ Sowohl Fueter als auch Henzi stellten somit eine direkte Verbindung her zwischen den neuen Titulaturen der Mitglieder des Stands und der kritisierten Oligarchisierung. Die Republik Venedig diente diesmal als negatives Beispiel, waren doch dort die Patrizier gerade über ihre adlige Qualität ständisch deutlich von den übrigen Einwohnern getrennt. Die neu

eingeführten adligen Titulaturen für die Berner Räte sollten in dieser Lesart dazu dienen, auf Dauer ein geburtsständisches Patriziat einzurichten und die übrigen Bürger endgültig vom Regiment auszuschliessen, ja sie gar in den Stand von Untertanen zu versetzen: «Unlängst ist vor dem Grossen Rath vorgeschlagen worden, in den Mandaten die Verbalia: Unsere Angehörigen zu Stadt und zu Land, zu gebrauchen, so dass sie uns sogar das Bürgerrecht absprechen wollen.»⁷¹

Es zeigt sich also, dass die Neuerungen im Titulaturenwesen, die auf eine Adellung aller Mitglieder des Stands hinausliefen, im Kreis der nicht regierenden Bürger als weiteres Anzeichen für die zunehmende Abschliessung des Regiments gesehen wurden. Möglicherweise trug die Titulaturenordnung von 1748/49 gar unmittelbar zur Radikalisierung der innerstädtischen Opposition bei. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts wird die weitere Entwicklung in der Titulaturenfrage verständlicher, die auf eine Nobilitierung der gesamten regimentsfähigen Bürgerschaft hinauslief.

Die schrittweise Nobilitierung der regimentsfähigen Bürgerschaft

Am 17. Juni 1761 richtete Heimlicher David Gottlieb Tschiffeli eine «Mahnung» an den Rat, «ob zu Vermeidung aller ungleichheit» nicht angebracht wäre, allen regimentsfähigen Bürgern den Titel «Edelgebohren» respektive «Noble» zu verleihen.⁷² Begründet wurde das Anliegen, das Tschiffeli im Namen mehrerer «Standsglieder» formulierte, zum ersten damit, dass «in der Gebuhr eines jeden Regiments vechigen Burgers der Stadt Bern, radicirt ist, das Recht und die Vechigkeit, in die Souveraine Regierung dess Hohen Standes gelangen zu können; Ein Harkommen und Kleinod, welches Unschätzbar, und so beträchtlich ist, dass es selbst von Äusseren, die solches grundlich kennen, sehr hoch geachtet wird».⁷³ Weiter sei zu bedenken, dass die «Bürgerliche Gleichheit» im Roten Buch an verschiedensten Stellen bekräftigt werde. Die Titulierung aller Standspersonen als «WohlEdelgebohren» habe nichts Nachteiliges mit sich gebracht; «desswegen zu wünschen ist, dass zwischen den Burgeren die nicht dess Standes sind, gleiche Ruhe und Einigkeit vermitlest einer dem heütigen Weltlauff angemessenen Titulatur vestgesatz, und inskönftig nicht mehr nach Willkühr verfahren werde».⁷⁴ Schliesslich sei eine Erhöhung der Titulatur schon deshalb nötig, weil es «denen billichen VorRechten eines Patricien der Stadt Bern sehr verkleinerlich wäre, ein geringeres Prädicat, als so viele Unterthanen zu haben». Verwiesen wurde hierbei wieder auf den waadtländischen Adel.

Die Argumentation Tschiffelis rekuriert auf die Vorstellung einer republikanischen Gleichheit einerseits und eine polyarchische Souveränitätskonzeption andererseits. Bereits die durch Geburt gegebene Möglichkeit, an dieser Souveränität teilzuhaben, sollte ausreichend sein, als adlig zu gelten.

Mit der klaren Ordnung in der Titulatur, die auf eine Gleichstellung der regimentsfähigen Bürger hinauslief, sollten die Ehrkonflikte beendet und die Einigkeit in der Republik wieder hergestellt werden.

Die Anregung stiess beim Grossen Rat auf Anklang. Der Mahnung von Heimlicher Tschiffeli wurde stattgegeben und die Kanzlei angewiesen, künftig alle regimentsfähigen Bürger mit «Edelgebohren» oder «Noble» zu titulieren.⁷⁵ Damit schlossen die Angehörigen der dritten und vierten Statusgruppe, die zusammen die Mehrheit im Grossen Rat ausmachten, auch in der geburtsständischen Titulatur zu den adligen Geschlechtern auf. Aus der regimentsfähigen Bürgerschaft wurde ein Verband von in der Ehre einander gleichgestellten Adligen, der in seiner Gesamtheit die souveräne Republik bildete – eine Adelsrepublik.

Vom Entscheid von 1761 ist es damit nicht mehr weit bis zum eingangs zitierten Adelsdekret vom 9. April 1783, das allen regimentsfähigen Geschlechtern erlaubte, ihrem Namen ein «von» voranzusetzen. In Gang gebracht wurde die Debatte durch Deutschseckelmeister Karl Albrecht Frisching, der zu Beginn des Jahres den Antrag stellte, alle Regimentsfähigen sollten befugt sein, dieses Adelsprädikat rechtskräftig zu führen. Frisching hatte kurz vorher im Konflikt zwischen dem Adel und den übrigen Bürgern von Freiburg vermittelt, der mit der Herstellung von Gleichrangigkeit gelöst worden war.⁷⁶ Der Vorschlag dürfte damit nicht zuletzt als präventive Massnahme zur Minderung des auch in Bern bestehenden innerstädtischen Konfliktpotenzials gedacht worden sein. Die Frage der Anrede wurde nun im Grossen Rat mehrmals thematisiert. Eine Kommission, zusammengesetzt aus drei Mitgliedern des Kleinen Rates und drei Sechzehnern, erstellte schliesslich ein Gutachten, das den Vorschlag Frischings unterstützte.⁷⁷

Trotzdem entschied der Grosse Rat nur äusserst knapp mit 81 zu 80 Stimmen zugunsten des Vorschlags. Interessant erscheint dabei ein Blick auf die Stimmverhältnisse, die den einzelnen Familien zugeordnet werden können.

Statusgruppe	Pro	Contra
1. Gruppe («Wohledelvest»)	8	18
2. Gruppe («Edelvest»)	5	12
3. Gruppe («Vest»)	21	21
4. Gruppe («Liebe und Getreüwe»)	47	29
Total	81	80
Anteil Ratsmitglieder mit «von»	14	32
Anteil Ratsmitglieder ohne «von»	67	48

Tabelle III Stimmverhältnisse im Grossen Rat bei der Abstimmung zum Adelsdekret am 9. April 1783. *Quelle: Türlér (wie Anm. 3). In Klammer die Titulatur bis zur Neuordnung von 1761 (siehe Tabelle II).*

Es fällt auf, dass die Angehörigen derjenigen Geschlechter, die bis 1761 adligen Vorrang genossen hatten oder die bereits ein «von» vor ihrem Namen führten, die Neuerung im Titulaturenwesen deutlich ablehnten. Der Entscheid kam also im Wesentlichen durch diejenigen Geschlechter zustande, die lange Zeit in der Titulatur zurückgesetzt gewesen waren. Das Argument der Minderheit, der Entscheid von 1761 habe das adlige Vorrecht der regimentsfähigen Bürger schon genügend festgelegt,⁷⁸ verfiel offenbar nicht. Mit dem Adelsdekret sollten endgültig alle Unterschiede in der Titulatur eingeebnet werden. Der sich über hundert Jahre hinziehende latente Ehrkonflikt innerhalb des Patriziats wurde so von der Ratsmehrheit der benachteiligten Geschlechter gegen die Ehrvorrechte der führenden Familien beendet.⁷⁹

Mit dem Adelsdekret, das im monarchischen Ausland weitgehend auf Unverständnis und Spott stiess, sollte aber zugleich die Zielvorstellung der republikanischen Gleichheit verwirklicht werden, um die die Diskussion um die richtige Anrede in der Republik Bern seit Beginn des 18. Jahrhunderts kreiste. Ein anonymer Kommentator interpretierte und verteidigte das Dekret Ende 1789 im «Schweizerischen Museum» folgendermassen: «Da man nun den Adelsstand nicht zum Bürgerstande heruntersetzen konnte, so blieb kein anders Mittel übrig, die Scheidewand zwischen ihnen wegzuschaffen, als dieses – den Bürgerstand zum Adelstand emporzuheben. [...] Sobald *Alle das Von* tragen, so hat keiner einen Vorzug vor dem andern, es ist keiner mehr geadelt. Darum theilte es die Regierung von Bern allen ihren Bürgern mit, und erreichte dadurch ihren grossen Endzweck ohne den Rechten des Adelstandes und den Vortheilen der gesamten Bürgerschaft zu nahe zu treten. Und selbst ein Theil des bessten Adels begünstigte diesen Schluss, der mit dem Wohl des Vaterlandes unzertrennbar in Verbindung stehet.»⁸⁰ Diese Deutung stellte das Dekret in Zusammenhang mit einer Gruppe von Massnahmen der Berner Regierung seit der Jahrhundertmitte, mit denen die «Gleichheit» innerhalb der Bürgerschaft wieder hergestellt und damit die republikanische Verfassung gerettet worden sei.

6. Schluss – Berns Weg zur Adelsrepublik

Eingangs wurde darauf hingewiesen, welche Bedeutung der Titulatur im Normenhorizont des Ancien Régime zukam. Symbolisch sollte durch unterschiedliche Titulierung die umfassende und hierarchisch gedachte ständische Ordnung abgebildet werden; jeder sollte mit der Anrede versehen werden, die seiner Stellung im gesellschaftlich-politischen Gefüge und der damit korrespondierenden spezifischen Ehre entsprach. In Bern setzte sich mit der Rezeption der frühmodernen Souveränitätslehre und der auch ge-

danklichen Loslösung vom Reichsverband verstärkt die Ansicht durch, dass nach dem Wegfallen des Kaisers als Legitimationsinstanz die Regulierung der Titel und Rangordnungen allein der «Republic» zufallen sollte. Der erste Schritt dieser Loslösung im Bereich des Titelwesens war das Verbot fremder Adelstitel, das nach aussen unmissverständlich klar machte, dass die Republik keine Macht über sich anerkannte.

Angetrieben durch das Problem der Repräsentation gegenüber anderen Mächten und den eigenen Untertanen entfaltete sich an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert eine Diskussion um die Höhe und Verteilung der Titulaturen. Bald stellte sich heraus, dass nur mit dem Adelsstand die Ehre der souveränen Republik würdig vertreten werden konnte. Mit der Frage, ob adlige Titulaturen nur den regierenden Burgern oder allen regimentsfähigen Geschlechtern zuzugestehen seien, wurde zugleich auch verhandelt, ob die Republik sich nur aus den Mitgliedern des Stands oder der gesamten Bürgerschaft zusammensetze. Die Kritik im Vorfeld der «Henziverschwörung» an der neuen, einzig die Mitglieder des Grossen Rats adelnden Titulaturenordnung zeigt das Konfliktpotenzial, das sich mit der Anrede verband. Die neuen Titulaturen wurden als Versuch interpretiert, das Regiment eines verengten Patriziats auch rangmässig zu verdeutlichen und damit unwiederbringlich zu festigen. Mit der generellen Erhöhung und Gleichstellung der Titulatur der bürgerlichen Geschlechter lenkte der Grosse Rat um und setzte fest, dass allen regimentsfähigen Geschlechtern gleichermaßen Adelsrang zustand.

Mit der Ordnung der Titulaturen, die am Beginn des 18. Jahrhunderts ihren Anfang nahm und ihren Endpunkt mit dem Adelsdekret von 1783 erreichte, inszenierte sich Bern als Adelsrepublik nach venezianischem Vorbild. Diese wurde verkörpert durch einen Verband einander standesmässig gleichgestellter Adliger. Sie verstand sich als nach aussen und innen souveräne Polyarchie und verdeutlichte dies durch die exklusive Festlegung der symbolischen Rangordnung. Die zentrale Zielvorstellung, um die die Diskussion um die innere Festlegung der Anreden kreiste, bildete die republikanische Gleichheit, die für das Fortbestehen des Gemeinwesens als unabdingbar angesehen wurde. Innerhalb der Bürgerschaft sollten daher Unterschiede in der Titulatur nicht mehr durch die Geburt, sondern allein durch die Bekleidung eines Amtes im Dienste des Gemeinwesens möglich sein – als Ausdruck besonderer persönlicher Leistung und republikanischer Tugend. Die Gleichheit, und dies unterscheidet die frühneuzeitliche von der modernen Republik, wurde aber nicht universell, sondern strikt ständisch gedacht. Die Selbstnobilitierung bedeutete nicht nur eine rangmässige Gleichstellung der Bürgerschaft, sondern auch die Errichtung einer zusätzlichen symbolischen Grenze zwischen regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Familien.⁸¹

Abkürzungen

BBB	Burgerbibliothek Bern
RQBE I/ V	Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Fünfter Band: Das Stadtrecht von Bern, V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, bearb. u. hg. von Hermann Rennefahrt. Aarau, 1959.
StABE	Staatsarchiv des Kantons Bern

Anmerkungen

Der vorliegende Aufsatz fusst auf einer im Juni 2007 am Historischen Institut der Universität Bern verfassten Bachelor-Arbeit (Betreuung Prof. Dr. André Holenstein). An dieser Stelle möchte ich Nadine Amsler, Andreas Affolter und Fabian Liechi für die wertvollen Kommentare und Korrekturvorschläge danken.

- ¹ «Decret, dass denen regimentsfähigen burgeren von Bern (welche es verlangen) das praedicat «von» gegeben werden soll», 9.4.1783. Zit. nach: RQBE I/ V, 592.
- ² Zit. nach: Rodt, Ed[uard] v[on]: Standes- und Wappenwesen der bernischen Familien. In: Neues Berner Taschenbuch 1896, 1–71; hier: 69.
- ³ Die wichtigsten Etappen in der Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts lassen sich bereits aus älteren Studien erschliessen, zu nennen sind insbesondere: Rodt (wie Anm. 2), insbes. 58–71; Mülinen, Wolfgang Friedrich von: Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter. In: Archives héraldiques Suisses 10 (1896), 46–84; Türlér, Heinrich: Die Abstimmung über das bernische Adelsdekret von 1783. In: Neues Berner Taschenbuch 1902, 287–294; Rennefahrt, Hermann: Ehren und Titel, besonders nach bernischen Urkunden. In: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 90 (1954), 377–396, insbes. 384 ff.; Brunner, Edgar H.: Patriziat und Adel im Alten Bern. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 26 (1964), 1–13; demnächst auch Kehrli, Manuel: Patriziat, Briefadel und Titulaturen. In: Holenstein, André et al. (Hrsg.): Berns Goldene Zeit (im Druck). Während Rodt und Rennefahrt bei der Erklärung der Vorgänge auf moralkritische Interpretationsschemata wie die «Eifersucht» oder eine von aussen eingedrungene «Titelsucht» zurückgreifen, weist Brunner bereits auf den Zusammenhang mit der veränderten Stellung Berns im Staatensystem nach 1648 hin.
- ⁴ Art. «Titul». In: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste [...], Bd. 44. Halle, Leipzig 1744, Sp. 743–510, hier: 473. Die Länge des Artikels – und darin sind andere Bedeutungen des Wortes «Titel» wie etwa Buchtitel usw. sowie verwandte Begriffe wie «Titul-Sucht» noch nicht eingerechnet – zeigt bereits die Bedeutung, die der Titulatur im 18. Jahrhundert beigemessen wurde. Die Frage der Titulaturen wurde im 18. Jahrhundert insbesondere in der zeremonialwissenschaftlichen Literatur ausführlich problematisiert. Siehe hierzu: Vec, Miloš: Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation. Frankfurt a.M. 1998 (Ius commune Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 106), insbes. 246 ff.
- ⁵ Auf die Bedeutung der symbolischen Herstellung gesellschaftlicher Ordnung in der Vormoderne ist im Rahmen einer kulturgeschichtlich erweiterten Politik- und Sozialgeschichte vermehrt hingewiesen worden. Siehe grundlegend zur Begrifflichkeit: Stollberg-Rilinger, Barbara: Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven. In: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), 489–527, sowie die Beiträge in den Sammelbänden: Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.): Was heisst Kulturgeschichte des Politischen? Berlin 2005 (ZHF Beihefte 35); Füssel, Marian; Weller, Thomas (Hrsg.): Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft. Münster 2005 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertssysteme, Bd. 8). Paradigmatisch für die Erzeugung politischer Ordnung in actu:

- Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart 1991. Zur möglichen Bedeutung der Titulatur für die Sozialgeschichte siehe Henning, Eckart: Titulaturenkunde. Prolegomena zu einer «neuen» Hilfswissenschaft für den Historiker. In: Jähni, Bernhart; Schulz, Kurt (Hrsg.): Festschrift zum 125-jährigen Bestehen des Herold zu Berlin. Berlin 1994 (Herold-Studien, Bd. 4), 293–310. Eine systematische Behandlung der Titulaturenproblematik unter Berücksichtigung der neueren kulturgeschichtlichen Forschungsansätze blieb allerdings bisher aus.
- ⁶ Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation (wie Anm. 5), 513. Zu den inflationären Veränderungen im Titelwesen im 17. und 18. Jahrhundert am Beispiel Frankfurts a.M. siehe Greuner, Hans: Rangverhältnisse im städtischen Bürgertum der Barockzeit unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main. Diss. Frankfurt a.M. 1956.
- ⁷ Wir beschränken uns dabei auf die «innere», d.h. im Wesentlichen die Bürgerschaft der Stadt und Republik Bern betreffende Entwicklung in der Titulaturenfrage. Der besonders konfliktreiche Bereich der Diplomatie kann nur tangiert werden, wenn er auf die innere Entwicklung zurückwirkt. Auch auf die Verhältnisse in den Munizipalstädten oder den Untertanengebieten mit landsässigem Adel (v.a. die Waadt) und die Versuche einer obrigkeitlichen Einwirkung kann nur en passant hingewiesen werden. Die Studie fusst auf Recherchen im Staatsarchiv und in der Bürgerbibliothek; die Arbeit wurde durch den Umstand erleichtert, dass bereits die Zeitgenossen die Einträge zur Titulaturenfrage aus den Ratsmanualen, dem Roten Buch, dem Polizei-Buch und dem Formular-Buch der Kanzlei in speziellen Titulaturenbüchern zusammenfassten. Dabei handelt es sich meist um Abschriften der 1731 von Stadtschreiber Samuel Mutach erstellten Zusammenstellung für ein Kommissionsgutachten (Kurzer Bericht über das Diplomatum= und Titulatur=Geschäft [1731]. StABE A I 724; weitgehend Abschriften davon sind: StABE A I 723; StABE A I 725; StABE A I 726; BBB Mss. h. h. IV 26; BBB Mss. h. h. IV 131 und 133; BBB Mss. h. h. XIII 19; BBB Mss. h. h. XIX 56; BBB Mss. h. h. XXVIII 21; BBB Mss. XXXIV 93 und 94). Für die vorliegende Untersuchung wurde als Hauptquelle die bis 1761 und damit am weitesten reichende Version herangezogen (Diplomatum und Titulaturen Buch. StABE A I 726). Im Staatsarchiv finden sich zudem mehrere Titulaturenbücher der Kanzlei mit Auflistungen von Titulaturen einzelner Herrschaftsträger und Gemeinwesen, die für eine Analyse im Bereich des diplomatischen Zeremoniells geeignet wären, für die vorliegende Studie aber nicht berücksichtigt wurden (StABE A I 717–722).
- ⁸ Siehe hierzu insbesondere Capitani, François de: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts. Bern 1982 (Schriften der Berner Bürgerbibliothek), sowie die in Anm. 3 genannte Literatur. Der neuste Überblick findet sich bei Braun, Hans: Zur Entstehung des bernischen Patriziats. In: Holenstein, André (Hrsg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006 (Berner Zeiten), 462–469. Unter «politischer Kultur» verstehen wir in einer Minimaldefinition das «Gefüge der Werte und Einstellungen, die das politische Handeln regulieren». Siehe Emich, Birgit: Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichung eines Konzepts. In: Stollberg-Rilinger (Hrsg.) (wie Anm. 5), 191–205; hier: 196.
- ⁹ Capitani (wie Anm. 8), 52. Zu den Nobilitierungen von burgerlichen Geschlechtern seit dem Spätmittelalter siehe insbes. Mülinen (wie Anm. 3).
- ¹⁰ Der Beschluss findet sich in RQBE I/ V, 318.
- ¹¹ Siehe hierzu Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Göttingen, Zürich 1984, insbes. 211–255; immer noch grundlegend: Geiser, Karl: Bern unter dem Regiment des Patriziats. I: Die Bürgerschaft der Stadt Bern und das Patriziat. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 32 (1933/34), 85–112; zusammenfassend: Braun (wie Anm. 8).
- ¹² Entscheid der Räte und Bürger vom 8.5.1682. Zit. nach: RQBE I/ V, 380f. Zur Vorgeschichte des Entscheids siehe Steiger, Christoph von: Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende zum 18. Jahrhundert. Bern 1954, 45–57. Helmut Quaritsch führt in seiner Studie zur Begriffsgeschichte der Souveränität die Erklärung des Grossen

- Rats als frühes Beispiel einer angewandten Rezeption der Souveränitätslehre von Jean Bodin im deutschen Sprachraum an. Siehe Quaritsch, Helmut: *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806*. Berlin 1986 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), 88–90.
- ¹³ Mit den «Räten» sind dabei einzelne Personen, nicht die Institutionen gemeint; ansonsten kann die Souveränitätserklärung nur als inkonsistent gedeutet werden. Der Schultheiss, die Mitglieder des Kleinen Rats (als Ausschuss des Grossen Rats) und die Nur-Grossräte galten – aufgeführt nach ihrer unterschiedlichen Ehre, die sich auch in der Sitzordnung äusserte – allesamt als Mitglieder des Grossen Rats, der allein und ungeteilt den Souverän darstellte. Siehe für diese Deutung etwa Brunner (wie Anm. 3), insbes. 10 (dort Anm. 19): «der Kleine Rat, dem auch der Schultheiss angehörte, war ein Ausschuss des Grossen Rates.»
- ¹⁴ Siehe nebst unzähligen Quellenbelegen etwa den Hinweis bei Braun, *Ancien Régime* (wie Anm. 11), 187.
- ¹⁵ Maissen, Thomas: *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*. Göttingen 2006 (Historische Semantik, Bd. 4), zu Bern 456–473. Nur zu Bern: Ders.: *Gewandeltes Selbstverständnis: die souveräne Republik Bern*. In: Holenstein (wie Anm. 8), 123–129.
- ¹⁶ Siehe zu den Massnahmen gegen die «innere Korruption» Steiger (wie Anm. 12), 71–109.
- ¹⁷ Siehe hierzu Kaposy, Béla: «Der Bedrohlich Frieden.» Ein Beitrag zum politischen Denken im Bern des 18. Jahrhunderts. In: Furrer, Norbert et al. (Hrsg.): *Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*. Zürich 1997 (Festschrift für Alain Dubois), 217–232, und (allgemein für die Eidgenossenschaft) Zurbuchen, Simone: *Patriotismus und Nation: Der schweizerische Republikanismus des 18. Jahrhunderts*. In: Böhler, Michael et al. (Hrsg.): *Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und die Erziehung des neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des Lumières helvétiques*. Genève 2000 (Travaux sur la Suisse des Lumières, vol. II), 151–181; Holenstein, André: *Frugalität und Virilität. Zur Mythisierung kriegerischer Gewalt im republikanischen Diskurs in der Schweiz des 18. Jahrhunderts*. In: Ulbrich, Claudia; Jarzebowski, Claudia; Hohkamp, Michaela (Hrsg.): *Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD*. Berlin 2005 (Historische Forschungen, Bd. 81), 117–130; Tröhler, Daniel: *Republikanismus und Pädagogik. Pestalozzi im historischen Kontext*. Bad Heilbrunn 2006, insbes. Kap. 2.
- ¹⁸ Siehe Holenstein, André: *Republikanismus in der alten Eidgenossenschaft*. In: Blickle, Peter; Moser, Rupert (Hrsg.): *Traditionen der Republik – Wege zur Demokratie*. Bern etc. 1999 (Collegium generale der Universität Bern, Kulturhistorische Vorlesungen 1997/98), 103–144. Ähnliche Wertvorstellungen erhielten sich in den deutschen Reichsstädten bis ins 18. Jahrhundert – siehe hierzu Hafner, Urs: *Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit*. Tübingen 2001 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 8).
- ¹⁹ Zum oppositionellen Republikanismus in Bern siehe Hafner, Urs: *Konfigurationen des Republikanismus. Zur politischen Wahrnehmung des Stadtstaates im 18. Jahrhundert*. Bern 1996 (Ungedruckte Lizentiatsarbeit, Universität Bern); ders.: *Auf der Suche nach der Bürgertugend. Die Verfasstheit der Republik Bern in der Sicht der Opposition von 1749*. In: Böhler et al. (Hrsg.) (wie Anm. 17), 283–299.
- ²⁰ Beschluss des Rats vom 22.3.1651. Abschrift in StABE A I 726, 5 f.
- ²¹ Im Text selbst werden aber «Patricien, Bürgeren und angenommene Hintersassen» gesondert aufgeführt.
- ²² Siehe Rodt (wie Anm. 2), 60 f. Die Einteilung der Prädikate in adelige und nichtadelige lässt sich hier einfach am Wortteil «edel» festmachen; in späteren Titulaturen wurde dann meist noch zusätzlich auf die edle Geburt verwiesen, etwa mit dem Prädikat «WohlEdelgeböhren».

- 23 «Bedenken H. Stattschreiber Grosses über die Titulatur» vom 19.11.1669. Abschrift in: BBB Mss. h. h. II 7, fol. 459–466, hier: 459.
- 24 Ebenda, 462 f.
- 25 Siehe Rennefahrt (wie Anm. 3), 385. Zu den Wappen siehe Rodt (wie Anm. 2), hier: 62.
- 26 Siehe Krischer, André: Das diplomatische Zeremoniell der Reichsstädte, oder: Was heisst Stadtfreiheit in der Fürstengesellschaft? In: Historische Zeitschrift 284 (2007), 1–30, hier insbes. 4–11, 27 f. Entsprechend war Adel meist eine Voraussetzung für Tätigkeit als diplomatischer Gesandter – siehe etwa Müller, Klaus: Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648–1740). Bonn 1976 (Bonner Historische Forschungen, Bd. 42), 180–252. Zum Diplomaten vom «type ancien», der sich eher als Adliger im Dienste seines Fürsten (oder hier: der Republik) denn als Vertreter eines abstrakten Staatswesens verstand, siehe Thiessen, Hillard von: Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie vom type ancien. Die spanisch-römischen Beziehungen im Pontifikat Pauls V. Borghese (1605–1621) in akteurszentrierter Perspektive. Habilitationsschrift Universität Bern 2007, hier insbes. Kap. 3.
- 27 Auszug aus dem Ratsmanual, 9.11.1687. StABE A I 726, 30 f.
- 28 Auszug aus dem Ratsmanual, 1712. StABE A I 726, 37 f.
- 29 Auszug aus dem Ratsmanual, 21.1.1713. StABE A I 726, 38 f.
- 30 Siehe Stubenvoll, Marianne: Berne et la noblesse vaudoise. In: Holenstein (wie Anm. 8), 92–94.
- 31 Auszug aus dem Ratsmanual, 1717. StABE A I 726, 39–41.
- 32 «Gutachten, wie die Titulatur einzurichten» vom 30.4.1724 (am 10.1.1725 [sic!] vom Grossen Rat erkannt). Zit. nach BBB Mss. h. h. II 7, 443–446, hier: 444.
- 33 Die Diplome mussten 1730/31 der Titulaturen-Kommission vorgelegt werden und finden sich daher in Abschrift etwa in StABE A I 726, 101–146. Siehe zu den Familien, die ein solches Diplom erworben hatten, Mülinen (wie Anm. 3), 66–72.
- 34 Entscheid des Grossen Rats vom 2.4.1721. Zit. nach: RQBE I/V, 452 f.
- 35 Zit. nach Rennefahrt (wie Anm. 3), 385 f. Siehe den Auszug aus dem Ratsmanual vom 5.7.1726 in StABE A I 726, 46–49.
- 36 «Adel=Wappen u. Titulatur Geschäft von 1730.» StABE A I 723, 1. Das Buch befand sich im Besitz des Geschichtsschreibers Rudolf Gabriel Manuel (1749–1829), dessen Verfasserschaft aber aufgrund des darin repräsentierten Wissensstandes (kein Verweis auf die späteren Regelungen der Titulaturenfrage) wohl auszuschliessen ist.
- 37 Siehe die Diskussion der Quellenlage und die Auflistung der Abschriften oben, Anm. 7.
- 38 Die ausführlichste Darstellung des «Diplomatum= und Titulatur=Geschäfts» findet sich bisher bei Rodt (wie Anm. 3), 64–68, der allerdings nur die Kommissionsgutachten zusammenfasst und so die im Folgenden aufgezeigten Konfliktpunkte innerhalb der Burgerschaft nicht erfassen kann. Rennefahrt (wie Anm. 3), 386–388, und Brunner (wie Anm. 3), 2, führen die Entscheide von 1731 lediglich gleichbedeutend mit anderen Neuerungen im Titulaturenwesen auf.
- 39 «Ehrerbietiges MEMORIALE Des Landvogts von Tavel, in seinem und seiner Gebrüedern Namen» [1730]. Ein Exemplar davon findet sich in: BBB Mss. h. h. II 7, fol. 395–399. Bereits 1703 hatte sich ein Landvogt von Tavel mit «edelvest» titulieren lassen wollen, jedoch erfolglos. Siehe den entsprechenden Auszug aus dem Ratsmanual, StABE A I 726, 34 f.
- 40 In der Kommission sassen unter anderem die Altseckelmeister Sinner, Altsalzdirektor Thormann und Bannerherr Samuel Mutach. Siehe die allerdings nicht ganz konsistenten Aufzählungen in StABE A I 726, 57, und A I 723, 5.
- 41 Zur Rolle der Familie Mutach im 18. Jahrhundert siehe Michel, Hans A.: Die Familie Mutach und das bernische Kanzleiwesen im 18. Jahrhundert. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 27 (1965), 21–32.
- 42 «Gutachten MrhwH. Commitirten», 5.3.1731 (verfasst von Samuel Mutach). Abschrift in: StABE A I 726, 57–61, hier: 59.
- 43 «Copia Memorialis», undatiert (wohl Anfang April 1731). In: StABE A I 726, 91–98, hier: 92 (nächstes Zitat: 93).

- ⁴⁴ Ebenda, 94.
- ⁴⁵ Ebenda, 96.
- ⁴⁶ Die Vorstellung, dass Bern seit Anbeginn über eine aristokratische Verfassung verfügt habe und die Patrizier Nachkommen des Gründungsadels seien und aufgrund ihrer Tugenden und speziellen Befähigung die Regierungsangelegenheiten übernommen hätten, war im Kreis der Ratseliten verbreitet und wurde etwa von jungen Patriziern des «Äusseren Stands» der Argumentation von Samuel Henzi gegenübergestellt, der sie gleichermaßen als Nachkommen von Handwerkern bezeichnete, die nunmehr das Regiment usurpiert hätten. Siehe Kapossy (wie Anm. 17).
- ⁴⁷ Gutachten der Kommission vom 5.4.1731 (verfasst von Samuel Mutach). Abschrift in: StABE A I 726, 146–156, dabei zur Frage der Titulatur der Burgerschaft: 151–155. – Auf die Frage der Adelsdiplome wird unten gesondert eingegangen.
- ⁴⁸ Auszug aus dem Ratsmanual nach: StABE A I 726, 164–167.
- ⁴⁹ Memorial. StABE A I 726, 95.
- ⁵⁰ Die Abschriften und Kommentare der Kommission finden sich in: StABE A I 726, 101–146.
- ⁵¹ Gutachten vom 5.4.1731, StABE A I 726, zu den Adelsdiplomen: 146–151, hier zit. 147.
- ⁵² Das über 300 Zeilen lange Gedicht findet sich in unterschiedlichen Abschriften unter verschiedenen Titeln, so auch in StABE A I 726, 191–212, nach welcher es fortan zitiert wird. Rennefahrt (wie Anm. 3), 386, erwähnt das Spottgedicht, konnte es aber offenbar nicht ausfindig machen.
- ⁵³ Dieses Begleitschreiben konnte bisher nur in einer Abschrift in BBB Mss. h. h. II 7, fol. 527f. lokalisiert werden. Es enthält keine Angabe zum Datum und sei «auff die Post gegeben zu Burgdorf oder zu Thun».
- ⁵⁴ Unter diesem Titel findet es sich zumindest in BBB Mss. h. h. II 7, fol. 529–537.
- ⁵⁵ StABE A I 726, 193.
- ⁵⁶ Ebenda, 195.
- ⁵⁷ Beschluss des Grossen Rats vom 6.4.1731, abgedruckt auch in RQBE I/V, 454–457. (Hier zit. nach StABE A I 726, 157.)
- ⁵⁸ Siehe zu hierzu und zu den Umständen Steinke, Hubert: Der Patron im Netz. Die Rolle des Briefwechsels in wissenschaftlichen Kontroversen. In: Stuber, Martin; Hächler, Stefan; Lienhard, Luc (Hrsg.): Hallers Netz. Ein europäischer Gelehrtenbriefwechsel zur Zeit der Aufklärung. Basel 2005 (Studia halleriana, IX), 441–462, hier: 443 f. und Zimmerli, Walther: Haller in Göttingen. In: Albrecht von Haller 1707–1777. Zehn Vorträge, gehalten am Berner Haller-Symposium vom 6. bis 8. Oktober 1977. Basel, Bern 1977, 143–159, hier: 151; Mülinen (wie Anm. 3), 79 f.
- ⁵⁹ Ratsmanual Nr. 204, 30.1.1750. A II 790, 180 f.
- ⁶⁰ Gutachten der Vennerkammer zur Titulaturenfrage, 1.7.1737. Abschrift in: StABE A I 726, 221–239, hier: 236 f. Das Gutachten findet sich in Auszügen auch wörtlich zitiert bei Rennefahrt (wie Anm. 3), 288–291. Die vier Venner 1737 waren Emmanuel Willading, Anton Hackbrett, Johann Georg im Hoff und Johann Rudolf Tillier, die alle den nicht-adligen Statusgruppen angehörten (siehe Tabelle I).
- ⁶¹ Ebenda, 238 f.
- ⁶² Siehe hierzu Hunecke, Volker: Der venetianische Adel am Ende der Republik 1646–1797. Demographie, Familie, Haushalt. Tübingen 1995, insbes. 52–65, der die formale Rechtsgleichheit der adligen Bürger als «bis ans Ende der Republik wichtigste Maxime ihrer Verfassung» (53) bezeichnet. Kurt Heller spricht vom Grossen Rat in Venedig als einer «adlige[n] Volksversammlung». Heller, Kurt: Venedig. Recht, Kultur und Leben in der Republik 697–1797. Wien, Köln, Weimar 1999, 93. Ekkehard Eickhoff nennt Venedig eine «Adelsrepublik». Eickhoff, Ekkehard: Venedigs spätes Feuerwerk. Glanz und Untergang der Republik. Stuttgart 2006, 56 f.
- ⁶³ Zettel an Stadtschreiber Samuel Mutach, 20.5.1744. Auszug aus dem Ratsmanual in: StABE A I 726, 244 f. Auch abgedr. in RQBE I/V, 591.
- ⁶⁴ Gutachten von Coram Rächt und XVI., 23.3.1747. Nach: StABE A I 726, 246–248, hier: 248.

- ⁶⁵ «Zedul» an Stadtschreiber Mutach, 20.4.1747. Auszug aus dem Ratsmanual in: StABE A I 726, 252–256, hier: 254.
- ⁶⁶ Dass die Titulatur «Wohlgebohren» höher einzustufen ist als «WohlEdelgebohren» mag erstaunen, zieht sich aber konsequent durch die auch später erlassenen Regelungen.
- ⁶⁷ Grosser Rat, 29.3.1747. Zit. nach: StABE A I 726, 249–252, hier: 251. Auch abgedr. in RQBE I/V, 741.
- ⁶⁸ Rundschreiben an «Alle Teütsch und Weltsche Amt Leüth, 4 Stätt, Freyweibel und Ammann [...]» vom 2.1.1749, unterschrieben von Stadtschreiber Samuel Mutach nach einem Erlass des Kleinen Rates. StABE A I 794, 574–578. – Ich danke Herrn Dr. Norbert Furrer für die Transkription, die er mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.
- ⁶⁹ [Emanuel Fueter:] «Observationen und freie Gedanken über den heutigen Zustand der Stadt Bern, ihre Regimentsmissbrauch, Vergessenheit und Konstitutionen, Zerfall der professionen und übrigen Burgerschaft» [1749]. BBB Mss. h. h. XI 16 (10), zit.: 12. Siehe die ausführlichere Analyse des Memorials bei Hafner, Konfigurationen (wie Anm. 19), 90–96, und ders., Bürgertugend (wie Anm. 19). Zur Ereignisgeschichte der «Henziverschwörung» siehe Würzler, Andreas: Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert. Tübingen 1995 (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 1), 99–106; Feller, Richard: Geschichte Berns. Bd. III: Glaubenskämpfe und Aufklärung 1653 bis 1790. Bern 1955, 447–463.
- ⁷⁰ Henzi, Samuel: Samuel Henzi's und seiner Mitverschworenen Denkschrift über den politischen Zustand der Stadt und Republik Bern im Jahr 1749. Mit Erläuterungen und Berichtigungen. In: Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1, Zürich 1823, 401–448, hier: 436 f. Zur Kritik der Edition in Helvetia siehe Hafner, Konfigurationen (wie Anm. 19), 88.
- ⁷¹ Ebenda, 437.
- ⁷² «Mahnung» von Heimlicher Tschiffeli, 17. Juni 1761. In: StABE A I 726, 306–308, hier: 307. David Gottlieb Tschiffeli (1700–1761) war 1760 in den Kleinen Rat gewählt worden.
- ⁷³ Ebenda.
- ⁷⁴ Ebenda, 308.
- ⁷⁵ Grosser Rat, 17.6.1761. Auszug aus dem Ratsmanual in: StABE, A I 726, 298 f. Siehe auch RQBE I/V, 591.
- ⁷⁶ Siehe Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 2. Freiburg 1981, 763–769. Zu Frisching siehe Itten, Gottfried: Karl Albrecht von Frisching, ein Politiker aus dem alten Bern 1734–1801. Bern 1910, zu seiner Rolle im Vorfeld des bernischen Adelsdekrets insbes. 36–39.
- ⁷⁷ Siehe die Verweise in RQBE I/V, 592 f. Das Gutachten scheint sich nicht erhalten zu haben: Es wurde bisher nirgends in der Forschung zitiert, auch nicht vom damaligen Staatsarchivar Heinrich Türler (wie Anm. 3), und konnte auch über die Privatnachlässe der Kommissionsmitglieder in der Bürgerbibliothek nicht ausfindig gemacht werden.
- ⁷⁸ Siehe den Eintrag im Ratsmanual vom 9.4.1783. StABE A II 954, 338 f.
- ⁷⁹ Denn durch das Recht an alle bürgerlichen Geschlechter, ein von ihrem Namen vorzusetzen, verlor dieses seinen distinktiven Wert. Dass bis 1798 nur 16 Familien eine solche Neutitulierung beantragten (siehe Rodt, wie Anm. 2, 69; Mülinen, wie Anm. 3, 81), tut dieser Tatsache keinen Abbruch.
- ⁸⁰ Anonym: Das neue Von der Bürger zu Bern. In: Schweizerisches Museum 5 (1789), Heft 5, 349–362, hier: 355 f. [Hervorhebung im Original].
- ⁸¹ Mit der Helvetischen Verfassung von 1798 wurden deshalb alle erblichen Titel und sonstigen distinguierenden Anreden abgeschafft (Art. 8), tauchten aber bald wieder auf und fanden in der Mediationszeit wieder offiziell Verwendung. Im Gegensatz zu den Eigenschaftszuschreibungen bei der Anrede staatlicher Behörden und Amtsträger, die 1832 abgeschafft wurden, blieb das «von» der Berner Bürger erhalten; viele Familien haben es sich, gestützt auf das Adelsdekret von 1783, sogar erst im 19. Jahrhundert zugelegt, aufgeführt bei Mülinen (wie Anm. 3), 81. Zur Entwicklung des Titulaturenwesens in Bern nach 1798 siehe Rennefahrt (wie Anm. 3), 393–396.